

Satzung des Fördervereins Zenngrundorchester Veitsbronn

Gegründet am : 26. Oktober 2005

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Förderverein Zenngrundorchester Veitsbronn.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 90587 Veitsbronn.
- 1.3 Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der Blaskapelle in Veitsbronn. Grundlage dafür ist die Förderung der aktiven Musiker, die Übernahme von organisatorischen Aufgaben, eine zeitgemäße musikalische Jugendarbeit und die Werbung von Musikernachwuchs.
- 2.2 Träger der Musikkapelle bleibt die Gemeinde Veitsbronn. Sie ist weiterhin für die Organisation und Durchführung der musikalischen Ausbildung verantwortlich.
- 2.3
Dem Förderverein ist es erlaubt, das Honorar der Musiker und die Einnahmen aus Veranstaltungen der Blaskapelle Veitsbronn einzubehalten und zu verwalten. Die Einnahmen werden zur Förderung und zum Erhalt der Blaskapelle verwendet.

§ 3 Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Nachwuchsmusikern.
- 4.2 Mitglieder können natürliche Personen, sowie juristische Personen sein.
 - 4.2.1 Natürliche Personen

4.2.1.1 Aktives Mitglied ist, wer regelmäßig an den Musikproben der Blaskapelle Veitsbronn und öffentlichen Auftritten teilnimmt oder ein Mitglied des Vorstandes ist. Die Musiker der Blaskapelle müssen Mitglied in diesem Verein sein.

4.2.1.2 Nachwuchsmusiker sind solche Personen, die eine regelmäßige musikalische Ausbildung erhalten und noch nicht regelmäßig an den Proben und Auftritten der Blaskapelle teilnehmen können. Voraussetzung für die von der Gemeinde Veitsbronn unterstützte musikalische Ausbildung ist die Mitgliedschaft in diesem Verein.

4.2.1.3 Förderndes Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt.

4.3 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.

4.4 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

4.5 Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

5.2 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

Die von der Gemeinde Veitsbronn und vom Verein zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände (z. B. Kleidung, Noten, Instrumente und Zubehör) müssen von jedem Mitglied pfleglich behandelt werden und sind bei Austritt oder bei Beendigung der aktiven musikalischen Tätigkeit unaufgefordert, unbeschädigt und vollständig in gereinigtem Zustand innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein zurückzugeben.

Bei mangelhafter Rückgabe können die entstehenden Kosten eingefordert werden.

5.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

6.1 Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7 Organe

7.1 Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand und
- der geschäftsführende Vorstand.

7.2 Vorstand und geschäftsführender Vorstand sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig, die Hauptversammlung ist nach ordentlicher Einladung immer beschlussfähig. Sie beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7.3 Mitglieder von Organen haben die Pflicht bei Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vor- und/oder Nachteile bringen könnten, ihre Betroffenheit in dieser

Sache vor Beratung und Abstimmung anzuzeigen. Sie sind von den Beratungen und Abstimmungen in diesem Punkt auszuschließen.

7.4 Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann -ganz oder teilweise- auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

7.5 Wahlen werden geheim durchgeführt. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann, sofern von keinem der Stimmberechtigten Anwesenden Einwendungen erhoben werden, auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

7.6 Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Hauptversammlung

8.1 Der Verein hat jährlich einmal eine ordentliche Jahreshauptversammlung (JHV) nach den folgenden Richtlinien abzuhalten. Die JHV findet im 1. Quartal des Folgejahres statt.

8.2 Die JHV ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt der Gemeinde Veitsbronn, alternativ durch schriftliche Einladung aller Mitglieder, einzuberufen.

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.

Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.3 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt mit einer Stimme ist jedes Mitglied ab der Vollendung des 14. Lebensjahres. Juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme. Es ist keine Vertretung bei der Stimmabgabe möglich.

8.4 Die Hauptversammlung ist zuständig für

- die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten solange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder verändert werden.
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der beiden Kassenprüfer (Amtszeit 2 Jahre),
- die Änderung der Satzung,
- die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat und
- die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzende / n
- stellvertretende / n Vorsitzende / n
- 1 Kassier / erin
- 1 Schriftführer / in
- Höchstens 4 Beisitzern aus dem Kreis der aktiven Mitglieder
- Höchstens 3 Beisitzer aus dem Kreis der fördernden Mitglieder
- 1 Jugendvertreter / in
- Ein von der Gemeinde Veitsbronn benannter Vertreter
- Der Dirigent

9.2 Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich.

9.3 Der Vorstand, mit Ausnahme des von der Gemeinde benannten Vertreters und des Dirigenten, wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Er beschließt alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

9.4 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch 4 x jährlich. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder verlangen.

9.5 Der jährliche Auftrittsplan wird vom Vorstand in Absprache mit den Dirigenten beschlossen. Kurzfristige Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

9.6 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

10.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende / n
- stellvertretende / n Vorsitzende / n
- Kassier / erin
- Schriftführer / in.

10.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

10.3 Regelungen für das Innenverhältnis:

10.3.1 Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

10.3.2 Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.

Der stv. Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.

10.3.3 Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke sind zu unterzeichnen.

Der Kassier fertigt nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

10.3.4 Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

§ 11 Satzungsänderungen

11.1 Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 12 Gemeinnützigkeit

12.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51-68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

12.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

12.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

12.4 Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 13 Auflösung

13.1 Über die Auflösung kann nur in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf

Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung findet, ist eine weitere – ggf. außerordentliche - Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Veitsbronn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden wird.

Ergänzung der Satzung (§ 2.3) nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.03.2009

2. Ergänzung der Satzung (§1, Absatz 1.1 und §8 Absatz 8.2) nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.3.2013

Veitsbronn, den 28.03.2013

Thomas Batari
Vorsitzender

Oskar Kilian
stellv. Vorsitzender

Kerstin Reiser
Kassiererin

Lisa Scharf
Schriftführerin